



SATZUNG

der Stadt Glinde über die Nutzung des verbindlichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Sönke-Nissen-Gemeinschaftsschule

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Glinde ist Träger der Offenen Ganztagschule an der Sönke-Nissen-Gemeinschaftsschule. Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

§ 2 Aufzunehmender Personenkreis

Das verbindliche Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 6 der Sönke-Nissen-Gemeinschaftsschule eingerichtet.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Folgende Angebote können gewählt werden:

- a) Verbindliches Betreuungsangebot
montags bis freitags von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
- b) Verbindliches Betreuungsangebot
montags bis donnerstags von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags bis 14.00 Uhr

(2) Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb des verbindlichen Betreuungsangebotes statt. Hierzu gehören auch bewegliche Ferientage.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Gebühren für das verbindliche Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Sönke-Nissen-Gemeinschaftsschule“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot des verbindlichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung der Schüler/innen zum Besuch des verbindlichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich. Die Anmeldung läuft ohne vorherige Kündigung bis zum Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres.
- (3) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn (01. August) bzw. Schulhalbjahresbeginn (01. Februar).
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein Zuzug sein oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit.

§ 6 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein Wohnortwechsel sein. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Träger der Einrichtung. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
- (2) Eine Abmeldung, unter Angabe der Gründe, muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

Eine Schülerin/ein Schüler kann vom Besuch des verbindlichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- a) Bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers.
- b) Wenn die Schülerin/der Schüler den Anordnungen der Betreuerin/des Betreuers bzw. der Kursleiterin/des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt.
- c) Gemäß § 6 der Gebührensatzung.

§ 8 Schulhalbjahre

Schuljahre im Sinne dieser Richtlinie sind die Zeiträume:

- 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres
- 1. Februar bis zum 31. Juli

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz den jeweils geltenden Fassungen personenbezogene Daten nutzen, verarbeiten und weitergeben.
- (2) Zur Ermittlung der Daten der Anmeldung sowie des Betreuungsumfanges im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Glinde zulässig:
 - a) Name und Vorname der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten
 - b) Anschrift der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten
 - c) Name und Vorname des zu betreuenden Kindes
 - d) Geburtsdatum des zu betreuenden Kindes

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Anmeldung sowie der Festlegung des Betreuungsumfanges nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten werden in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Daten über die Ermittlung des Betreuungsumfanges werden an die Sönke-Nissen-Gemeinschaftsschule weitergeleitet.

Folgende Daten werden zusätzlich erhoben:

- e) Klassenstufe des zu betreuenden Kindes
 - f) Betreuungsumfang.
- (3) Die personenbezogenen Daten nach Abs. 2 werden mit dem Anmeldevordruck (§ 5 Abs. 2) zur Erfassung erhoben.
 - (4) Die Löschung der bei der Stadt Glinde zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt nach Beendigung des Besuchs des verbindlichen Betreuungsangebotes im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.09.2018